

Kennzeichnungsüberprüfung von Chemikalien

Anzahl untersuchte Proben: 29

beanstandet: 29 (100%)

Beanstandungsgründe:

fehlerhafte Kennzeichnung, mangelhafte Sicherheitsdatenblätter, keine Meldung ins BAG-Produktregister

Ausgangslage

Am 1. August 2005 ist das neue Chemikalienrecht in Kraft getreten und die ehemalige Giftgesetzgebung wurde ausser Kraft gesetzt. Mit dem neuen Chemikalienrecht wurden neue Einstufungs- und Kennzeichnungsbestimmungen für Chemikalien eingeführt.

Die Einstufung der Chemikalien erfolgt neu nach dem Prinzip der Selbstkontrolle und muss von den Herstellern bzw. Importeuren vorgenommen werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu der bisherigen Giftgesetzgebung, bei der die Einstufung der Mehrheit der Produkte in Giftklassen durch die Bundesbehörde vorgenommen wurde.

Unter dem neuen Recht werden die Anwender über die Gefahren der eingesetzten Chemikalien mittels Gefahrensymbolen, Risikohinweisen und Sicherheitsratschlägen, den sogenannten R- und S-Sätzen, informiert, nicht mehr mit Giftbändern in unterschiedlichen Farben.

Hersteller und Importeure von gefährlichen Chemikalien sind zudem verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Diese informieren die beruflichen Anwender über die Inhaltsstoffe und die Gefahren im Umgang mit den Chemikalien.

Um festzustellen, ob Chemikalienhersteller und –importeure aus dem Kanton Basel-Stadt ihre Selbstkontrolle wahrnehmen, wurden im Rahmen einer kantonalen Kampagne diverse Chemikalien erhoben, deren Einstufung, Kennzeichnung und zugehörige Sicherheitsdatenblätter überprüft wurden. Ausserdem wurde noch kontrolliert, ob die Meldung ins Produktregister des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erfolgte, ob diese korrekt durchgeführt wurde, und ob die Unternehmen der kantonalen Fachstelle jeweils eine Chemikalien-Ansprechperson gemeldet haben.

Gesetzliche Grundlagen

Die Einstufung der Produkte muss gemäss Chemikalienverordnung (ChemV) nach den Bestimmungen der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG vorgenommen werden. Bei der Einstufung sind die Gefahren der Chemikalien zu ermitteln, und die für die Kennzeichnung notwendigen Gefahrensymbole sowie der R- und S-Sätze festzulegen.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung sind in den Artikeln 39-47 der Chemikalienverordnung und bei Biozidprodukten zusätzlich noch im Artikel 38 der Biozidprodukteverordnung (VBP) festgelegt. Die wichtigsten Inhalte der Kennzeichnung sind die folgenden:

- Angabe der Schweizer Herstelleradresse und Telefonnummer;
- Angabe der notwendigen Gefahrensymbole und –bezeichnungen sowie der R- und S-Sätze;
- Angabe der gefahrenbestimmenden Inhaltsstoffe;
- Bei Biozidprodukten Angabe der Zulassungsnummer und der Konzentrationen der Wirkstoffe.

Die Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtsprachen erfolgen. Sie muss gut lesbar, deutlich sichtbar und dauerhaft sein.

Die Meldung der Produkte ins Produktregister des BAG wird durch die Artikel 61 und 63 ChemV geregelt. Hersteller und Importeure von Chemikalien müssen ihre Produkte ab einer in Verkehr gebrachten Menge von mehr als Zehn bzw. 100 kg pro Jahr beim BAG melden, je nach Gefährlichkeit des Produkts.

Anhang 2 ChemV enthält die Vorschriften zu den Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt.

Die Meldung der Chemikalien-Ansprechperson ist durch Artikel 74 ChemV geregelt.

Probenbeschreibung

Die Probenerhebung erfolgte zum einen im Kanton, wo bei Herstellerfirmen schriftlich Etiketten und Sicherheitsdatenblätter angefordert wurden. Zum anderen wurden uns durch das BAG die

Etiketten und Sicherheitsdatenblätter diverser Toluol enthaltenden Produkte zugestellt, die zuvor einer Überprüfungskampagne unterzogen wurden. Bei den Produkten handelt es sich um Stoffe, Zubereitungen und Biozidprodukte. Die Verteilung ist folgendermassen:

Art	Anzahl Proben
Stoffe (alt)	3
Zubereitungen	22
Biozidprodukte	4
Total	29

Ergebnisse

Sämtliche der überprüften Produkte mussten beanstandet werden. In neun Fällen betrafen die beanstandeten Punkte nur formelle Aspekte, wie keine Angabe einer Schweizer Adresse auf der Etikette oder im Kapitel 1 des Sicherheitsdatenblatts. Bei den zwanzig weiteren Produkten wiesen die festgestellten Mängel jedoch auf eine ungenügende Selbstkontrolle des Herstellers hin (z.B. falsche Einstufung, falsche Angaben im Sicherheitsdatenblatt).

- Bei sieben Produkten (24%) war die Einstufung nicht korrekt oder auf Grund der angegebenen Inhaltsstoffe nicht nachvollziehbar.
- Bei zwölf Etiketten (41%) war die Adresse und Telefonnummer des Schweizer Herstellers oder Importeurs nicht vorhanden.
- Sechs Etiketten waren nur in einer einzigen Amtssprache abgefasst (20%).
- Die gefahrenbestimmenden Inhaltsstoffe waren in drei Fällen (10%) auf der Etikette nicht angegeben.
- Die Kennzeichnung muss im Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts wiedergegeben werden. In drei Fällen (10%) stimmten die Angaben auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt nicht überein.
- In zwölf Fällen (41%) war die Schweizer Adresse des Herstellers oder des Importeurs im Kapitel 1 des Sicherheitsdatenblatts nicht vorhanden. Die Angabe einer Schweizer Notrufnummer fehlte in 13 Fällen (45%).
- Sieben Produkte wurden nicht ins Produktregister gemeldet (24%). Zudem wurden bei fünf Produkten falsche oder unvollständige Angaben gemeldet (17%).
- Die untersuchten Produkte wurden bei 16 verschiedenen Hersteller bzw. Importeuren erhoben. In sieben Fällen wurde uns keine Ansprechperson mitgeteilt (44%).

Massnahmen

In einem Fall musste eine Schwimmbadchemikalie aus dem Markt gezogen werden, da sie auf Grund der falschen Einstufung in der Selbstbedienung angeboten worden war, was mit der korrekten Einstufung nicht möglich ist.

Die Hersteller und Importeure der anderen Chemikalien wurden gebeten, innert Monatsfrist zu unseren Beanstandungen Stellung zu nehmen. Nach Beurteilung dieser Stellungnahme hat die Fachstelle, falls nicht bereits eigenverantwortlich geeignete Massnahmen getroffen worden sind, die notwendigen Korrekturmassnahmen verfügt.

Schlussfolgerungen

- Die sehr hohe Beanstandungsquote weist auf eine ungenügende Selbstkontrolle der Hersteller bzw. Importeuren von Chemikalien hin.
- Die Beanstandungsquote ist vor allem bei Importeuren hoch, wo das Fachwissen zur Wahrnehmung der Selbstkontrolle oft ungenügend ist.
- Auf Grund des unbefriedigenden Ergebnisses werden in den kommenden Jahren weitere Produkte von Herstellern und Importeuren aus dem Kanton Basel-Stadt kontrolliert werden müssen.
- Hersteller, die weiterhin deutlich Mühe bekunden, ihre Selbstkontrollpflichten wahrzunehmen, müssen in den kommenden Jahren mit Kontrollen vor Ort rechnen.

- Die kantonalen Fachstellen erarbeiten gegenwärtig einen Leitfaden zur Selbstkontrolle als Hilfsmittel für kleinere und mittlere Betriebe.